

*Beilage zum Prot. - Prot. Nr. 263.*

**GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG  
DER FORSCHUNG AUF DEM GEBIETE  
DER TECHNISCHEN PHYSIK AN DER  
EIDG. TECHNISCHEN HOCHSCHULE  
G. T. P.**

---

**STATUTEN**

## **Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft**

### **Art. 1.**

1. Unter dem Namen «Gesellschaft zur Förderung der Forschung auf dem Gebiete der technischen Physik an der Eidgen. Technischen Hochschule» (Gesellschaft) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 u. ff. des Z. G. B. mit Sitz und Gerichtsstand in Zürich.

2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

3. Die Gesellschaft bezweckt durch Unterstützung von wissenschaftlichen Forschungen auf dem Gebiete der technischen Physik die Weiterentwicklung der bestehenden und die Einführung neuer Industrien und Industriezweige in der Schweiz und damit die Förderung des Exportes schweizerischer Erzeugnisse.

Die Gesellschaft verfolgt im weitern die Herbeiführung einer möglichst wirkungsvollen Zusammenfassung aller Interessen, Bestrebungen und Forschungsarbeiten der eidgenössischen, kantonalen und Gemeindebehörden, der wissenschaftlichen Anstalten und Verbände sowie der industriellen Unternehmungen auf denjenigen Gebieten der technischen Physik, die für die schweizerische Volkswirtschaft geeignet und erfolgversprechend sind.

4. Zur Erreichung ihres Zweckes verbindet sich die Gesellschaft entsprechend nachfolgenden Bestimmungen mit der E. T. H.

5. Die Gesellschaft betreibt keine eigene Fabrikation.

## **Beziehungen der Gesellschaft zur E. T. H.**

### **Art. 2.**

Für die Beziehungen der Gesellschaft zur E. T. H. gelten, nach ihrer Genehmigung durch den Schweizerischen Bundesrat, folgende Bestimmungen:

1. Die Gesellschaft gewährt den Forschungsarbeiten des Institutes für technische Physik an der E. T. H. (Institut) ihre moralische und finanzielle Unterstützung und sorgt außerdem, mit Zustimmung des schweizerischen Schulrates, für eine zweckentsprechende Zusammenarbeit mit den übrigen Instituten der E. T. H. Diese Zusammenarbeit erfolgt nach einer besonders vom Schweizerischen Schulrat und dem Vorstand der Gesellschaft zu genehmigenden Wegleitung.

2. Dem Institut wird eine «Abteilung für industrielle Forschung» (A. f. i. F.) angegliedert, die zum Nutzen der Gesellschaft und auf deren Rechnung arbeitet und die folgenden Ziele verfolgt:

- a) Allgemeine Forschung auf Gebieten der Physik, die Befruchtung und Erweiterung industrieller Tätigkeit versprechen,
- b) Entwicklung von Erfolg versprechenden Erfindungen bis zur Reife für industrielle Verwertung,

- c) Unterstützung der Industrie durch Beratung und technische Mithilfe bei Entwicklungs- oder Einführungsarbeiten auf einschlägigen Gebieten, event. auch bei schon patentierten Erfindungen der Mitglieder.

Diese Ziele decken sich mit denjenigen des Institutes.\*)

3. Sobald die Gesellschaft Einnahmen aus der Verwertung von Forschungsergebnissen hat, entschädigt sie die Leistungen des Institutes durch eine angemessene Abgabe an die E. T. H.

4. Die E. T. H. trägt für die technischen Arbeiten der Gesellschaft und der A. f. i. F. keine Verantwortungen oder Haftpflichten irgendwelcher Art.

### Beziehungen der Gesellschaft zur A. f. i. F.

#### Art. 3.

1. Die Gesellschaft sichert der A. f. i. F. einen bestimmten Jahreskredit zur Bestreitung der Personalauslagen und für die Durchführung der Forschungsarbeiten.

2. Die Leitung der A. f. i. F. wird dem Direktor des Institutes gemäß Anstellungsvertrag übertragen.

3. Das Arbeitsprogramm der A. f. i. F. wird vom leitenden Ausschuss aufgestellt und vom Vorstand der Gesellschaft genehmigt; es unterliegt des weitern der Genehmigung durch den Schweizerischen Schulrat.

4. Die Gesellschaft ist Eigentümerin der Erfindungen, Patente und sonstigen Schutzrechte und Erfahrungen, die aus der Tätigkeit der A. f. i. F. hervorgehen. (Vergl. Patentreglement.)

5. Ueber Organisation der A. f. i. F. entscheidet deren Leiter im Rahmen der jährlich von der Gesellschaft bewilligten Mittel. Das Personal wird im Einverständnis mit dem leitenden Ausschuss vom Leiter der A. f. i. F. angestellt; er besorgt auch für die Gesellschaft die Anmeldung von Patenten und andern Schutzrechten nach einem besonderen Patentreglement.

6. Ueber Zuwendungen an die Leitung und das Personal der A. f. i. F. für besondere Leistungen entscheidet der Vorstand. Personalverträge, die lizenzähnliche Entschädigungen vorsehen, unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den Vorstand.

7. Die wesentlichsten Fragen über die Bedingungen für die Uebernahme von Forschungsarbeiten durch die A. f. i. F. und über die Schutzrechte der Gesellschaft werden durch ein Patentreglement, das durch den Vorstand zu genehmigen ist, geordnet.

\*) Das Institut kann selbstverständlich auch außerhalb des Rahmens der A. f. i. F. mit einzelnen industriellen Unternehmungen Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Forschung, event. der Weiterentwicklung bereits patentierter Erfindungen treffen.

8. Die Jahresrechnung der A. f. i. F. wird dem Vorstand der Gesellschaft zuhanden ihrer Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

9. Die Regelung der geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft mit Dritten erfolgt nach Art. 5 und Art. 11.

#### Beziehungen der E. T. H. zur A. f. i. F.

##### Art. 4.

1. Der A. f. i. F. werden, soweit es die allgemeinen Lehr- und Forschungsverhältnisse der E. T. H. erlauben, ausgerüstete Räume dieser Hochschule sowie die bestehenden Einrichtungen des Institutes zur Verfügung gestellt.

2. Die Rechnungs- und Kassaführung der A. f. i. F. übernimmt die Eidg. Technische Hochschule.

#### Beziehungen der Gesellschaft zu Dritten

##### Art. 5.

1. Dritte im Sinne dieses Artikels sind Mitglieder und Nichtmitglieder, die mit der Gesellschaft in geschäftliche Beziehungen treten.

2. Alle Arbeiten und Aufgaben, die der Gesellschaft zuhanden der A. f. i. F. gemäß Art. 2 und 3 übertragen werden können, werden von dieser nach bestem Wissen und Können durchgeführt, aber ohne irgendeine darüber hinausgehende Garantie oder Haftpflicht zu übernehmen.

3. Die Gesellschaft veräußert im allgemeinen die Schutzrechte nicht, sondern vergibt Lizenzen, und zwar in erster Linie an die schweizerische Industrie.

4. Die Durchführung der Arbeiten für Dritte, die Abgabe von Lizenzen und von Schutzrechten an Dritte etc. erfolgen im wesentlichen nach dem in Art. 3/7 angeführten Patentreglement.

5. Eine Garantie über die Neuheit von Schutzrechten der Gesellschaft oder eine Unabhängigkeit dieser Schutzrechte von fremden Schutzrechten kann die Gesellschaft bei Abgabe von Lizenzen etc. nicht übernehmen und ebenso keine damit in irgendwelchem Zusammenhang stehende Haftpflichten. Bei allfälligen Patentstreitigkeiten wird die Gesellschaft den Patentnehmern nach Möglichkeit behilflich sein.

6. Alle Arbeiten und Aufgaben, die die Gesellschaft für Dritte durchführt und alle Lizenzabgaben etc. an Dritte sind in jedem einzelnen Falle durch einen Vertrag mit dem Dritten festzulegen, in welchem die Vorbehalte der Art. 2 und 5 und die Vorbehalte des Patentreglementes enthalten sein müssen.

### Mittel und Einkünfte der Gesellschaft

#### Art. 6.

Die Mittel und Einkünfte der Gesellschaft setzen sich zusammen aus:

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder nach Art. 7,
2. Schenkungen,
3. Subventionen von Behörden, öffentlichen Korporationen usw.,
4. Zuwendungen mit besonderen Zweckbestimmungen,
5. Einnahmen aus Patentverwertungen,
6. Einnahmen aus Forschungsaufträgen,
7. Einnahmen aus Publikationen,
8. Zinsen des Gesellschaftsvermögens.

### Mitgliedschaft

#### Art. 7.

1. Die Mitgliedschaft kann von Behörden, Firmen, Verbänden und Einzelpersonen erworben werden. Ueber die Aufnahme von Mitgliedern in die Gesellschaft entscheidet der Vorstand nach Art. 10. Der Austritt kann nur nach vorangegangener dreimonatiger Kündigung auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

2. Die Höhe des jährlichen Beitrages bleibt dem freien Ermessen der Mitglieder überlassen, doch soll er mindestens betragen:

Fr. 1000.— für öffentliche Verwaltungen, industrielle Unternehmungen und industrielle Verbände,

Fr. 500.— für kleinere öffentliche Verwaltungen und Unternehmungen sowie für Firmen ohne direkte fabrikatorische Interessen,

Fr. 200.— für Berufsvereine und technisch-wissenschaftliche Gesellschaften,

Fr. 50.— für Einzelpersonen, die nicht als Firmenvertreter gelten.

3. Einnahmen der Gesellschaft nach Art. 5 können gemäß Beschluß der Generalversammlung zur Herabsetzung der Jahresbeiträge oder zu Vergütungen an die Mitglieder im Verhältnis zu ihrer finanziellen Beteiligung an der Gesellschaft verwendet werden.

4. In der Generalversammlung haben die Mitglieder für je Fr. 50.— ihres jährlichen Beitrages eine Stimme. Bund, Kanton und Stadt Zürich haben für je Fr. 100.— ihrer Subventionen eine Stimme.

5. Für die Verpflichtungen der Gesellschaft haften die Mitglieder nicht persönlich.

### Organe

#### Art. 8.

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. der leitende Ausschuß,
4. die Rechnungsrevisoren.

## Generalversammlung

### Art. 9.

1. Die Gesellschaft hält jährlich eine ordentliche Generalversammlung ab, der insbesondere folgende Aufgaben obliegen:

- a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung der Gesellschaft sowie der A. f. i. F.;
- b) Genehmigung des jährlichen Voranschlages für die ordentlichen und die außerordentlichen Beiträge an die A. f. i. F. und für sonstige Zwecke;
- c) Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, Quästors und Aktuars, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von drei Jahren;
- d) Entgegennahme von Wünschen und Anregungen für die Tätigkeit und Ausgestaltung der A. f. i. F.

2. Bei Beschlüssen der Generalversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit die Statuten nichts anderes anordnen. An der Generalversammlung nicht teilnehmende Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen; es darf jedoch kein an einer Generalversammlung teilnehmendes Mitglied mehr als fünf weitere Mitglieder vertreten.

3. Die Einladung zur Generalversammlung muß mindestens vierzehn Tage vor dem Termin auf brieflichem Wege erfolgen.

4. Auf Beschluß des Vorstandes oder Antrag eines Fünftels der Mitglieder können jederzeit außerordentliche Generalversammlungen einberufen werden.

## Vorstand

### Art. 10.

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten der Gesellschaft und höchstens 14 weiteren gewählten Mitgliedern. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Das Eidg. Departement des Innern, das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, das Eidg. Post- und Eisenbahndepartement, der Kanton und die Stadt Zürich delegieren ferner je einen Vertreter in den Vorstand. Der Leiter der A. f. i. F. gehört als solcher dem Vorstand der Gesellschaft an.

2. Der Vorstand besorgt die Geschäfte der Gesellschaft, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem andern Organ der Gesellschaft übertragen werden.

3. Der Vorstand versammelt sich jährlich mindestens einmal, im übrigen so oft, als es die Behandlung der ihm übertragenen Geschäfte verlangt.

4. Der Vorstand beschließt über Fallenlassen oder Aufrechterhalten von Patenten und sonstigen Schutzrechten. Er beschließt ferner über die Verwertung patentreifer Arbeiten der A. f. i. F. gemäß Patentreglement.

5. Der Präsident oder — im Falle seiner Verhinderung — der Vizepräsident vertritt die Gesellschaft nach außen und leitet die Generalversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstandes und des leitenden Ausschusses.

6. Der Quästor führt die Rechnung der Gesellschaft und verwaltet deren Vermögen. Die Jahresrechnung wird je auf den 31. Dezember abgeschlossen.

7. Die Mitglieder des Vorstandes und des leitenden Ausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

8. Der Vorstand erläßt alle weiteren zur Befolgung der Statuten notwendigen Reglemente und beschließt über die Aenderung bestehender Reglemente.

### **Leitender Ausschuß**

#### **Art. 11.**

1. Der leitende Ausschuß wird vom Vorstand bestellt und besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Quästor, dem Leiter der A. f. i. F. und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes. Der Vorstand überträgt seinem leitenden Ausschuß nach seinem Ermessen und in einem ihm geeignet erscheinenden Umfang nach besonderen Reglementen etc. einen Teil seiner eigenen Funktionen.

2. Alle die Gesellschaft nach außen verpflichtenden Bindungen und Verträge, mit Ausnahme der in Art. 3 Abs. 5 vorgesehenen Handlungen, sind durch zwei Mitglieder des leitenden Ausschusses zu unterzeichnen.

### **Rechnungsrevisoren**

#### **Art. 12.**

Die beiden Rechnungsrevisoren der Gesellschaft und zwei Stellvertreter werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie erstatten dieser jährlich einen Bericht über die Rechnungsführung der Gesellschaft und der A. f. i. F.

### **Fonds mit besonderer Zweckbestimmung**

#### **Art. 13.**

Ueber die Annahme von Zuwendungen mit besonderer Zweckbestimmung zugunsten der Gesellschaft entscheidet der Vorstand. Solche Zuwendungen können nach der Weisung des Gönners entweder den laufenden oder besonderen Aufgaben zugeführt, oder als

Kapital angelegt werden, so daß nur dessen Zinsen Verwendung finden.

### Statutenrevision und Auflösung der Gesellschaft

#### Art. 14.

1. Statutenänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder durch die Generalversammlung beschlossen werden.

2. Die E. T. H. bzw. die zuständigen Bundesbehörden haben erstmals auf den 31. Dezember 1938 und nachher jederzeit das Recht, nach sechsmonatiger Voranzeige, eine Revision der Bestimmungen unter Art. 2 zu verlangen; eine solche Revision kann von der Generalversammlung mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

3. Für die Auflösung der Gesellschaft bedarf es des Beschlusses von zwei Dritteln aller Mitgliederstimmen. Das Vermögen der Gesellschaft und der Fonds mit besonderer Zweckbestimmung — soweit die Gönner nicht anders bestimmt haben — geht im Falle der Auflösung als besonderer Fonds zur Förderung des Institutes an die Eidg. Technische Hochschule über.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 20. März 1937 erlassen.

Der Präsident:

sig. *Rohn*.

Der Aktuar:

sig. *Dr. Hans Schindler*.

Der Bundesrat hat die Verpflichtungen, die aus diesen Statuten für die Eidg. Technische Hochschule hervorgehen, unter Vorbehalt von Art. 14, Absatz 2, anerkannt.

Bern, den 5. April 1937.

Aus Auftrag des Schweiz. Bundesrates,  
Der Bundeskanzler:  
i. V.

